

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 31.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow am 29.03.2021 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Das Amt Unterspreewald betreibt nach Maßgabe der "Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow v. 31.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 18.12.2009" die vom Amt Unterspreewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Rietzneuendorf, Friedrichshof und Staakow und Trauerhallen in den Ortsteilen der Gemeinde zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
  - b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
  - c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - b. Sachverständigenkosten,
  - c. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen,

## **§ 5**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag bzw. im Rahmen des Ermessens des verantwortlichen Sachbearbeiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Ortsvorsteher gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 6**

### **Alte Rechte**

Alte Rechte, mit Ausnahme der Einzelfallveranlagungen und Beitreibungen des sog. Wassergeldes bleiben insofern, gewahrt. Das Wassergeld wird rückwirkend ab dem 01.01.2021 für bereits erworbenen Grabstellen nicht weiter veranlagt und beigetrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 10.05.2004 außer Kraft.

Golßen, den 13.04.2021



Henri Urchs  
Amtdirektor

## ANLAGE A

### Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

#### GEBÜHRENTARIF

##### I. Erwerb des Nutzungsrechts an

1. Erdgrabstätten ab vollendeten 5. Lebensjahr	Neuerwerb	Verlängerung pro Jahr
1.1 Einzelgrab (Reihengrab)	352,00	17,60
2.1 Doppelgrabstätte (Reihengrab)	602,00	30,10
3.1 jede weitere Grabstätte (3,4, oder 5 – stellig) zzgl.	300,00	15,00
<b>2. Urnengrabstätten</b>		
2.1. Urneneinzelgrab (Reihengrab)	202,00	10,10
2.2. Urnendoppelgrab (Reihengrab)	302,00	15,10
2.3. je Urnengrab in vorhandene und belegte Erdgrabstätte <i>(Der Nutzungszeitraum der Erdgrabstätte verlängert sich um die Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)</i>	100,00	<b>gem. Pkt. 1</b>
<b>3. Urnengemeinschaftsanlage – UGA mit Stele</b>		
3.1. Urnenfeld für 1 Urne	1.500,00	75,00
<b>4. Urnengemeinschaftsanlage – UGA grüne Wiese / anonym</b>		
4.1. Urnenfeld für 1 Urne	550,00	27,50
<b>5. Grabstätten für Verstorbene (Kinder) <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre</b>		
5.1. Einzelgrab (Reihengrab)	264,00	17,60
5.2. Doppelgrab (Reihengrab)	451,50	30,10
5.3. Urneneinzelgrab (Reihengrab)	151,50	10,10
5.4. Urneneinzelgrab in <b>UGA mit Steele</b>	1.125,00	75,00
5.5. Urneneinzelgrab in <b>UGA grüne Wiese / anonym</b>	412,50	27,50
5.6. je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstelle <i>(Der Nutzungszeitraum der Erdgrabstätte verlängert sich um die Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)</i>	75,00	<b>gem. Pkt. 1</b>

##### II. Trauerhallen

<b>Benutzungsgebühren der Trauerhallen</b>	
1. Rietzneuendorf, Staakow	150,00
2. Friedrichshof	75,00

##### III. Grabräumung

<p>Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist,</li> <li>2. Bürgermeister/in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat,</li> <li>3. die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 19 Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 31.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 entfernt und beräumt wurde.</li> <li>4. keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Gemeinde für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.</li> </ol>	tats. Kosten
---	--------------